



ZEICHENERKLÄRUNG § 2 (4) PlanVO

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHLE	GESCHOSSE- FLÄCHENZAHLE
BAUMASSE- ZAHLE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIHUNG
FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	

- WR**

0.4
0.6
- REINES WOHNGEBIET
NUR EINZELHAUSBAUUNG ZULÄSSIG
GRUNDFLÄCHENZAHLE
GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
-
- ÖFFENTLICHE PKW-STELLPLÄTZE
ÖFFENTLICHE GEHWEGE
ÖFFENTLICHE FAHRBAHN
FIRSTRICHTUNG DER BAUÖDE
GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
BAUGRENZEN
-
- GARAGEN
GARAGENZUFÄHRTEN
BÖSCHUNGEN
STÜTTMAßFERN
-
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BE- PFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
ERHALTUNG VON BAUMEN - BESTAND
ANPFLANZUNG VON BAUMEN
ANPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

BESCHLOSSEN ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVER- ORDNUNGVERSAMMLUNG AM 12.12.80 GEFASST. § 2 (1) BBauG.

KATASTERAMT
ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BE- ZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENDSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. HEPPENHEIM, DEN 27. JUNI 1988
DER LANORAT DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT



ÖFFENTLICH DARGELEGT
BÜRGERBETEILIGUNG ÜBER ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG DURCHFÜHRT § 2a (2) BBauG.
BÜRGERVERSAMMLUNG 11. 2. 81.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LÄNDE § 3 (2) BBauG
VOM 15. 2. 81 BIS 15. 9. 81

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVER- SAMMLUNG AM

Flur 5
LANDSCHAFTSPLAN
DER LANDSCHAFTSPLAN, DER BESTANDSPLAN UND DER BERICHT ZUM LANDSCHAFTSPLAN - ALLE ERSTELLT IM MAI 1988 - SIND BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
LT. § 9 BBauG V. 12.12.85, § 118 HBO V. 16.12.77 UND BauNVO V. 15.9.77.
DIE ALS ANLAGE BEIGEFÜGTEN SCHRIFTL. FEST- SETZUNGEN SIND BESTANDTEILE DES BEBAUUNGS- PLANS. EBENFALLS BESTANDTEILE SIND DIE SCHNITTZEICHNUNGEN.

VON DER HEAG NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN:

-
- UMFORMERSTATION
20 KV-LEITUNG VORH.
20 KV-KABEL VORH.
TELEFON-KABEL VORH.
1KV- U. BEL.-KABEL VORH.
1KV-LEITUNG
BELEUCHTUNG VORH.
KA VORH.
MIT LEITUNGSRECHT ZU BE- LASTENDE FLÄCHE

TRAUFHÖHE TALS. MAX. 5,60 m TALS. II BERGSEITS I
SÄTTELDACHER, ZUSAMMENGESetzte PULTDACHER, DACHNEIHUNG 30°-35°

WEITERE FESTSETZUNGEN:
A = ABWEICHENDE BAUWEISE FÜR GARAGEN U. SONSTIGE GEBÄUDE § 8 (14) HBO FOLGENDER KENNZEICHNUNG: A, B, C, D, E, F, G, H, I, K.
• DIE GARAGEN MÜSSEN HIER, ENTSPRECHEND DER AUSGEWIESENEN BAUUNEN AN DER GRENZE ERRICHTET WERDEN.
• DURCH DIE HANGLAGE BEDINGT WERDEN ENTSPRECHEND DEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GEGHÖRENDE SCHNITTZEICHNUNGEN DIE GRENZWÄNDE DER GARAGEN HIER HÖHER ALS 2,50 m ÜBER GELÄNDEBERKANTE ZUGELASSEN.
• DIE OBERKANTEN DER GARAGENFÜßBÖDEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS DIE OBERKANTEN DER FÜßBÖDEN IN DEN ERDGESCHOSSEN DER WOHNBÄUDE ZU LIEGEN KOMMEN (S. SCHNITTZEICHNUNGEN NN-HÖHEN).
BAUUNEN

KREISSTADT HEPPENHEIM BEBAUUNGSPLAN ERBACH „IM VORDERSBERG II“ M.1:500